

**Vorsitzende der Hochschulkollegien
an Pädagogischen Hochschulen****vorsitz@hochschulkollegium.at**

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at; begutachtung@bmbwf.gv.at

in Kopie
an das Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

**Stellungnahme der Vorsitzenden der Hochschulkollegien an österreichischen
Pädagogischen Hochschulen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und
das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden**

15. Jänner 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an öffentlichen und anerkannten privaten
Pädagogischen Hochschulen nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

§ 9 Abs 6 Z 12 sowie § 21

Die geplanten Wortlautänderungen von "Gleichstellung von Frauen und Männern" auf
"Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung" wird begrüßt. Mit dem in den leitenden
Grundsätzen verankerten Bekenntnis zur Gleichstellung aller Geschlechter hält das dritte
Geschlecht Einzug in das Universitäts- und Hochschulgesetz. Ferner erachten wir auch die
geplante Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten des Arbeitskreises für
Gleichbehandlungsfragen als Bereicherung.

§ 35 Z 36

Die Verankerung von Praktika an den Schulen wird begrüßt; eine Klarstellung in Bezug auf
das Ausmaß der Praktika (insbesondere Stundenausmaß an den Schulen) in Relation zu den
Begleitlehrveranstaltungen wäre wünschenswert.

Die Regelungen bezüglich Wiederholung von Praktika (§ 43a Abs. 4) beziehen sich
ausschließlich auf diese. Die vorgesehenen Begleitlehrveranstaltungen sind nicht verankert.
Folglich sind zugehörige Begleitlehrveranstaltungen nicht zu wiederholen, Praktika werden
ohne Begleitlehrveranstaltung absolviert. Dies konterkariert das intendierte Konzept der/des
reflektierenden Praktikerin/Praktikers was aus insbesondere im Rahmen von Wiederholungen
als kritisch erachtet wird.

§ 35 Z 37

Der Begriff Kernfächer ist unpräzise und erschließt sich aus dem Text im Hinblick auf das Lehramt für Primarstufe und die Lehramtsstudien der Sekundarstufe Berufsbildung (Fächerbündel) nicht. Die Bezeichnungen „wesentliche Prüfungsfächer“ bzw. „charakterisierende Inhalte“ sind nicht nachvollziehbar und suggerieren einen Anteil an „nicht wesentlichen“ Fächern.

Das Verhältnis von Kernfächern zu anderen Fächern und damit das Ausmaß von Kernfächern ist nicht definiert.

Zudem ist die Bezeichnung „Fach“ in den Curricula von Lehramtsstudien nicht für alle Inhalte zutreffend. Die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen gelten beispielsweise nicht als „Fach“. Diese müssten damit als „nicht wesentlich“ ausgewiesen werden.

Die derzeitige Begriffsbestimmung umfasst sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Studien. Eine Definition von Kernfächern in Weiterbildungsangeboten ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

§ 35 Z 39

Der Begriff „fachgleiche Studien“ ist im Hinblick auf das Lehramt Primarstufe und die Lehramtsstudien der Sekundarstufe Berufsbildung (Fächerbündel) ebenfalls unpräzise. Die Definition anhand von „gleichen Kernfächern“ und „gleichen Lernergebnissen“ impliziert eine bisher nicht gegebene Verankerung gleicher Kernfächer in einem übereinstimmenden Ausmaß (gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten) in allen Curricula dieser Lehramtsstudien in allen Entwicklungsverbünden.

§ 41 Abs. 4

Durch das Erlöschen der Zulassung bei Nicht-Bestehen der letzten Wiederholung einer STEOP-Prüfung ist gemäß § 52 Abs. 6 eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Hochschule nun nicht mehr möglich, da die Absolvierung derselben Prüfung verpflichtend vorgesehen wäre. Das ist aus unserer Sicht in Kombination mit der Einführung von Mindeststudienleistungen eine unverhältnismäßige Verschärfung der Studienanforderungen.

§ 52 Abs. 6

Nach Erlöschen der Zulassung aufgrund von § 59 Abs. 1 Z 2a (Mindeststudienleistung gemäß § 63a nicht erbracht) ist eine neuerliche Zulassung erst nach Ablauf von **zehn Studienjahren** zulässig. Diese Frist erscheint - nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines großen Lehrer/innenmangels - unverhältnismäßig hoch und macht den Abschluss einer Ausbildung unmöglich.

Fraglich ist auch die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Absatz „Gefährdung“ (§ 59 Abs. 1 Z 8), der eine neuerliche Zulassung sofort ermöglicht, wenn eine solche „Gefährdung“ nicht mehr festzustellen ist, wobei offen bleibt, wer diese Feststellung trifft.

§ 56 Abs. 1 Z 2 lit b, in Verbindung mit UG § 78 Abs. 1 Z 2 lit b

§ 56 Abs 1 Z 2 lit b HG (berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit **erforderlichen Fächern**) weicht in der Diktion vom entsprechenden § 78 Abs 1 Z 2 lit b UG (berufsbildende höhere Schule in den für die künftige Berufstätigkeit **erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern**) ab. Eine idente sprachliche Regelung wäre wünschenswert.

§ 56 Abs. 1 Z 2c

Die Beschränkung der Regelung der Anerkennung von Leistungen auf allgemeinbildende Schulen “unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern“ ist aufgrund einer fehlenden Konkretisierung dieser Beschränkung der Anerkennung auf die genannten Bereiche (musisch, künstlerisch, sportlich) nicht nachvollziehbar.

Eine Anerkennung anderer Fächer aus allgemeinbildenden Schulen ist mit der vorliegenden Regelung eingeschlossen.

Die hier vorgesehene Anerkennung von Leistungen aus der Sekundarstufe für Leistungen an postsekundären Bildungseinrichtungen suggeriert eine Gleichwertigkeit der Bildungsniveaus, die aber nicht gegeben ist. Zudem werden durch diese Normierungen Leistungen aus Abschlüssen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Studien sind, für eben diese Studien anerkannt.

Die Anerkennung von Leistungen aus mittleren Schulen für Hochschullehrgänge ist ebenfalls zu hinterfragen. Hochschullehrgänge setzen eine abgeschlossene Ausbildung in einem pädagogischen Handlungsfeld und damit, mit Ausnahme des gesetzlich explizit geregelten Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik, die Universitätsreife voraus. Ein gleichwertiges Qualifikationsniveau ist ein Kriterium bei der Beurteilung des Vorliegens von wesentlichen Unterschieden im Rahmen von Anerkennungsverfahren, was die Anerkennung von Leistungen aus mittleren Schulen ausschließt.

§ 56 Abs. 5 Z 2

Die Frist für die Beantragung von Anerkennungen von Studienleistungen (bis spätestens Ende des ersten Semesters) ist nicht nachvollziehbar. Studierende müssen sich in einer herausfordernden ersten Studienphase mit dem gesamten Studium auseinandersetzen, um eine solche Beantragung sinnvoll durchführen zu können.

Die Institutionen haben bei der Sichtung der Anträge einen administrativen Mehraufwand, da eine Fülle von Anträgen (“nichts versäumen”) eingehen wird.

Anträge werden auch bearbeitet, wenn das Studium nicht fortgeführt wird oder Mindeststudienleistungen nicht erbracht werden.

§ 58 Abs. 1

Aufgrund der Streichung des Satzes “Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.” werden die Handlungsspielräume der PH für Beurlaubungen reduziert. Das ist zwar im Sinne der Einheitlichkeit zu begrüßen, stellt jedoch eine Herausforderung für Studierende

im Bereich der Berufsbildung dar. In der Berufsbildung ist ein aktives Dienstverhältnis Voraussetzung für die Absolvierung des Studiums. Die kurzfristige Erhöhung der Dienstpflichten kann dazu führen, dass das Studium nicht wie geplant fortgesetzt werden kann. Dies sollte als Beurlaubungsgrund zusätzlich verankert werden. Dies gilt gleichlautend für Hochschullehrgänge im Bereich der Weiterbildung.

§ 80 Abs. 19

Aufgrund der voraussichtlichen Gesetzesänderung sind Adaptierungen von zahlreichen Curricula erforderlich (z.B. Ausweisung von Kernfächern, Praktika). Eine angemessene Übergangsfrist sollte vorgesehen werden.

Die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an Pädagogischen Hochschulen